

## ALTE LESEGERÄTE FÜR EINEN GUTEN ZWECK NUTZEN

Um neu zugelassene Zahnärzte zu unterstützen, würde die KZVLB gerne einige der alten Kartenlesegeräte, die in den Praxen keine Verwendung mehr finden, vorrätig halten.

Der Hintergrund: Um nach ihrer Zulassung Leistungen mit der KZV abrechnen zu können, müssen Zahnärzte in ihren Praxen die notwendige technische Infrastruktur einrichten. Für die Beantragung der SMC-B (elektronischer Praxisausweis) und den Anschluss der technischen Komponenten zum Anschluss an die Telematikinfrastruktur vergehen jedoch unter Umständen mehrere Wochen, da die Beantragung der SMC-B erst NACH der Erteilung der Zulassung erfolgen kann. In dieser Zeit könnte der Praxisinhaber keine Patientendaten einlesen und somit keine Abrechnung vornehmen. Die einzige Möglichkeit wäre, ein altes Kartenlesegerät zur Überbrückung einzusetzen. Damit dieses Gerät nicht angeschafft und wenige Wochen später verschrottet werden muss, bitten wir die brandenburgischen Zahnärzte, ihren Kollegen funktionstüchtige Geräte zu „spenden“.

Welche Bedingungen muss das Lesegerät erfüllen?

- funktionsfähig
- gematik-zugelassenes BCS-Gerät

Praxen, die ihr altes Gerät kostenfrei zur Verfügung stellen möchten, werden gebeten, dies bei der KZVLB anzuzeigen:

Hotline-Telematik-Infrastruktur, Tel.: 0331 2977-100,  
E-Mail: [online-rollout@kzvlb.de](mailto:online-rollout@kzvlb.de)

Die KZVLB organisiert die Abholung des alten Gerätes, sodass Ihnen keine Kosten entstehen.

Unter dieser Telefonnummer können sich auch entsprechende Interessenten für die Geräte melden.

Die Hilfeleistung kann auch von Zahnärzten in Anspruch genommen werden, die die Anbindung an die Telematik-Infrastruktur beauftragt haben, deren „altes“ Lesegerät jedoch leider vor dem Installationstermin der neuen Technik aufgrund eines Defekts nicht mehr einsatzfähig ist.

Der Service kann natürlich nur im Rahmen der Möglichkeiten der KZVLB erfolgen, d.h. es kann nur eine begrenzte Menge an „alten“ Kartenlesegeräten angenommen und nach Verfügbarkeit ausgegeben werden. Ansprüche auf Abgabemöglichkeit „alter“ Kartenlesegeräte bei der KZVLB und auf Ausgabe dieser Geräte bestehen nicht.

Wir bitten um Beachtung, dass die KZVLB die Kartenlesegeräte nicht auf Funktionsfähigkeit prüft und bei Weitergabe keinerlei Haftung und Gewähr übernimmt.

Die Ausgabe der Lesegeräte erfolgt selbstverständlich unentgeltlich.